



**Postulat von Beni Riedi und Thomas Werner
betreffend Rechtsabbiegen bei Rot für Fahrradfahrer
(Vorlage Nr. 2444.1 - 14800)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 3. März 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zum Postulat von Beni Riedi, Baar, und Thomas Werner, Unterägeri, und neun Mitunterzeichnenden betreffend Rechtsabbiegen bei Rot für Fahrradfahrer vom 30. Oktober 2014 (Vorlage Nr. 2444.1 - 14800). An der Sitzung vom 13. November 2014 überwies der Kantonsrat das Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

1. *Hat der Regierungsrat von dem Versuch im Rahmen eines Forschungsprojekts von Basel Kenntnis genommen? (Offenbar hat es mit dieser Regelung deutlich weniger Konflikte zwischen Fahrradfahrern und Motorfahrzeugen gegeben und auch die Fussgänger hätten die Neuregelung gut akzeptiert. Auch zu Unfällen sei es wie erwartet nicht gekommen.)*

Ja. Der Kanton Basel-Stadt beteiligte sich von Mitte Juni 2013 bis Ende 2014 mit einem Pilotversuch am nationalen Forschungsprojekt "Langsamverkehrsfreundliche Lichtsignalanlagen" der Schweizerischen Vereinigung der Verkehrsingenieure (SVI). Der Pilotversuch in der Stadt Basel erlaubte an vier speziell signalisierten Lichtsignalanlagen (LSA)¹, die verschiedene Verkehrssituationen abbildeten, den Radfahrenden das Rechtsabbiegen bei Rot. Aufgrund der positiven Erfahrungen ersuchte Basel-Stadt im Herbst 2014 das Bundesamt für Strassen ASTRA, den Pilotversuch um acht zusätzliche Kreuzungen zu erweitern und bis Dezember 2016 fortzuführen. Insbesondere soll in dieser Zeitspanne geklärt werden, ob die neuen Regelungen auch nach dem Entfernen der orangenen Informationstafeln vor Ort von den Radfahrenden verstanden werden und wie sich die neuen Regelungen über einen längeren Zeitraum auswirken. Im Februar 2015 erteilte das ASTRA dem Kanton Basel-Stadt die Bewilligung, den Versuch auf zwölf Kreuzungen auszudehnen und bis Ende 2016 fortzusetzen².

2. *Wurde bereits eine Abklärung für dieses Anliegen im Kanton Zug gemacht?*

Nein. Die für den Verkehr offenen öffentlichen Strassen unterstehen den Regeln des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)³. Den Kantonen kommt nur im engen Rahmen von Art. 3 Abs. 2 SVG eigene Regelungskompetenz zu. Vorliegend ist ausschliesslich Bundesrecht massgebend. Nach geltendem Recht ist bei LSA das Rechtsabbiegen bei Rot für Radfahrende verboten; dies

¹ Die besondere Signalisation zeigt ein gelbes Velo und einen gelben Pfeil nach rechts auf schwarzem Grund.

² Siehe dazu Medienmitteilungen des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD) des Kantons Basel-Stadt vom 17. Juni 2013 und 11. Februar 2015.

³ vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01).

gilt auch bei separaten Radstreifen, da diese als Teil der Strasse gelten (siehe insbesondere Art. 5 und 27 Abs. 1 SVG und Art. 68 ff. Signalisationsverordnung [SSV]⁴).

Aus diesem Grund kann das Anliegen der Postulanten im Kanton Zug nur umgesetzt werden, wenn auf Bundesebene die Rechtsgrundlagen - insbesondere die SSV - entsprechend angepasst werden. Der Kantonsrat kann deshalb mittels Postulat den Regierungsrat nur beauftragen, im Sinne einer «bestimmten Massnahme» einen eigenen Versuch im Kanton Zug zu starten bzw. beim ASTRA zu beantragen, um dadurch den politischen Druck auf die Bundesbehörden für eine entsprechende Rechtsänderung zu erhöhen. Wie eine Anfrage beim Bund ergab, würde - neben dem laufenden Pilotprojekt im Kanton Basel-Stadt - ein weiterer Pilotversuch in einem anderen Kanton nur bewilligt werden, wenn nachweislich mit zusätzlichen neuen Erkenntnissen aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse zu rechnen sei. Gemäss einer ersten Einschätzung der Sicherheitsdirektion ist im Kanton Zug diese Voraussetzung nicht gegeben.

Der Regierungsrat lehnt es folglich ab, einen eigenen Versuch im Kanton Zug durchzuführen. Zudem ist aufgrund des Pilotprojekts im Kanton Basel-Stadt bereits ein Antrag für eine Rechtsänderung auf Bundesebene hängig⁵. Das gleiche Anliegen betrifft die hängige Motion von Nationalrat Thomas Maier betreffend legales Rechtsabbiegen für Velofahrer bei Rotlicht vom 25. September 2014⁶. Der Bundesrat hält in seiner Antwort zu dieser Motion vom 19. November 2014 fest, er sei bestrebt, die Attraktivität des Radfahrens hochzuhalten, aber vor allem auch, dessen Sicherheit zu gewährleisten. Es erscheine deshalb prüfenswert, ob mit einer differenzierten Neuregelung des Befahrens einer Kreuzung bei Rot die Sensibilisierung der Radfahrenden erhöht und somit die Verkehrssicherheit insgesamt verbessert werden könne. Der Versuch in Basel zeige diesbezüglich zwar bereits erste positive Tendenzen. Bevor jedoch eine Anpassung der Rechtsgrundlagen in Betracht gezogen werden könne, brauche es weitere Erkenntnisse darüber, ob allfällige negative Nebeneffekte auf die Verkehrssicherheit tatsächlich ausgeschlossen werden könnten und wie gegebenenfalls eine entsprechend differenzierte Regelung - insbesondere bezüglich Signalisation - ausgestaltet sein müsse. Gerade bezüglich Signalisation seien sich nämlich auch die vom Motionär genannten Länder⁷ noch nicht einig. Der Bundesrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

3. *Bei welchen Kreuzungen bzw. Orten würde diese neue Regelung eine flüssigere Verkehrsführung ermöglichen?*

Wie zu Frage 2 ausgeführt, lehnt es der Regierungsrat ab, im heutigen Zeitpunkt einen eigenen Versuch durchzuführen. Aus diesem Grund erübrigen sich Vorabklärungen, an welchen Kreuzungen die entsprechende Regelung versuchsweise umgesetzt werden könnte.

⁴ vom 5. September 1979 (SR 741.21).

⁵ Medienmitteilung des BVD des Kantons Basel-Stadt vom 11. Februar 2015.

⁶ Bundesgeschäftsdatenbank *Curia Vista* Nr. 14.3896.

⁷ Gemäss dem Motionär erlauben auch viele Nachbarländer wie Frankreich, Belgien und Dänemark das Rechtsabbiegen bei Rot.

4. *Mit welchem Kosten-/Nutzenverhältnis wäre ungefähr zu rechnen, wenn dieses Anliegen umgesetzt wird?*

Aus den bereits dargelegten Gründen lässt sich auch zu dieser Frage im heutigen Zeitpunkt keine Aussage machen.

5. *Erachtet der Regierungsrat dieses Anliegen als mögliche Massnahme, um den Kanton Zug noch fahrradfreundlicher zu machen?*

Der Regierungsrat steht dem Anliegen der Postulanten grundsätzlich positiv gegenüber. Falls aufgrund der Ergebnisse des Basler Pilotversuchs auf Bundesebene die Rechtsgrundlagen entsprechend angepasst werden, ist er bereit, die geforderten Abklärungen zu treffen und gegebenenfalls das Rechtsabbiegen bei Rot bei einzelnen geeigneten Lichtsignalanlagen an Kantonsstrassen im Kanton Zug umzusetzen.

6. *Gibt es Anzeichen, dass dieses Anliegen zu vermehrten Risiken (Unfällen) im Kanton Zug führen könnte?*

Auch dazu kann der Regierungsrat im Moment keine Aussage machen. Er geht aber davon aus, dass die gewonnenen Erkenntnisse aus dem gut dreieinhalb Jahre dauernden Pilotversuch an zwölf ausgesuchten Kreuzungen in der Stadt Basel grundsätzlich auch auf die Verhältnisse in Zug angewendet werden können. Es sind deshalb die Ergebnisse dieses Versuchs abzuwarten.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

das Postulat von Beni Riedi und Thomas Werner betreffend Rechtsabbiegen bei Rot für Radfahrer (Vorlage Nr. 2444.1 - 14800) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 3. März 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser